

§ 1 Allgemeines

Für alle Leistungen der OVE Plasmatec GmbH (OVE) im Bereich der Oberflächenveredelung gelten ausschließlich die nachstehenden Bestimmungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Anderes gilt nur, wenn wir der Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen. Die nachstehenden Bedingungen gelten nicht, soweit mit dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

§ 2 Angebote und Preise, Anlieferung und Abholung, Mengen- und Gewichtsangaben bei Anlieferung

- (1) An ein von uns abgegebenes Angebot halten wir uns für 90 Tage gebunden. Unsere Angebote beschränken sich auf den jeweils konkreten Auftrag. Rahmenvereinbarungen sind separat abzuschließen, ansonsten entfalten die Preisvereinbarungen keine Wirkung auf zukünftige Aufträge.
- (2) Angegebene Preise sind Nettopreise, die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung trägt der Kunde anfallende Fracht-, Überführungs-, Verpackungs-, Versicherungs- und Zollkosten selbst.
- (3) Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der Kunde die von uns zu bearbeitende Ware auf eigene Kosten an unser Werk zu liefern und nach Bearbeitung in unserem Werk abzuholen.
- (4) Die von uns zu bearbeitende Ware ist durch den Kunden mit Lieferschein oder Bestellung anzuliefern. Darin sind Stückzahlen und Gesamtgewicht genau anzugeben. Die angegebenen Stückzahlen und Rohgewichte sind jedoch für uns unverbindlich, es erfolgt lediglich ein Plausibilitätskontrolle bei Wareneingang nach Gebindeanzahl. Offensichtliche Abweichungen werden wir dem Kunden unverzüglich melden.

§ 3 Lieferzeiten, Lieferfristen und Liefertermine

- (1) Angegebene Lieferzeiten (Lieferfristen und Liefertermine) sind nur annähernd und dienen lediglich informatischen Zwecken. Wir geraten in diesem Fall erst dann in Lieferverzug, wenn uns der Kunde nach Ablauf der angegebenen Lieferzeit unter Setzung einer angemessenen Frist in Textform (§ 126b BGB, insbesondere schriftlich, per E-Mail, per Fax) gemahnt hat.
- (2) Anderes gilt nur, wenn die Lieferzeit ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurde. Auch in diesem Fall steht unsere Verpflichtung zur vertragsgemäßen Lieferung, vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher anderweitiger Vereinbarung, unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten, wobei wir uns verpflichten, uns in ausreichendem Maße entsprechend dem vorhersehbaren Bedarf mit allen Materialien und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, welche für die Erbringung unserer Leistungen notwendig sind, einzudecken.
- (3) Höhere Gewalt und Ereignisse, die uns, ohne dass wir dies zu vertreten hätten, vorübergehend daran hindern, die Ware zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, berechtigen uns, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Über eine eintretende Verzögerung im Sinne dieser Vorschrift werden wir den Kunden unverzüglich informieren.
- (4) Verbindliche Lieferfristen beginnen frühestens mit Wareneingang bei uns zu laufen.
- (5) Verbindliche Liefertermine verschieben sich in dem Maße nach hinten, in dem sich die Anlieferung durch den Kunden verzögert, wenn wir die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

§ 4 Gefahrübergang, Versendung der Ware

- (1) Die Gefahr geht auf den Kunden spätestens mit der Abholung über, ansonsten mit Ablauf von 5 Werktagen nach Bereitstellung und Anzeige hierüber an den Kunden.
- (2) Wird mit dem Kunden der Versand der Ware an ein vom Kunden gewünschtes Ziel vereinbart, und organisiert der Kunde den Transport nicht selbst und macht auch keine Vorgaben zur Auswahl der Transportperson, so gelten wir im Zweifel als ermächtigt, für ihn die Auswahl der Transportperson zu treffen. Die Beauftragung erfolgt (wenn auch in unserem Namen) auf

Kosten des Kunden. Die Gefahr geht auch in diesen Fällen mit Übergabe an die Transportperson auf den Kunden über.

§ 5 Abnahme

- (1) Die Ware gilt, sofern nicht die Abnahme vorher erfolgt ist, spätestens mit Ablauf des fünften Werktages nach Abholung als abgenommen, sofern nicht in Textform (§ 3 Absatz 1) ein Vorbehalt erklärt wird. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme unbeschadet bestehender Gewährleistungsansprüche nicht verweigert werden.
- (2) Der Kunde hat das Recht, innerhalb von 5 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige den Kaufgegenstand am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen und die Pflicht, innerhalb dieser Frist den Kaufgegenstand abzunehmen.
- (3) Wurde der Versand der Ware vereinbart, so gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Kunde die Ware von der Transportperson entgegennimmt und nicht bis zum Ablauf des fünften Werktages in Textform (§ 3 Absatz 1) ein Vorbehalt erklärt wird. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme unbeschadet von Gewährleistungsansprüchen nicht verweigert werden.

§ 6 Mängelrügen

- (1) Reklamationen offensichtlicher Mängel müssen unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 12 Tagen nach Erhalt der durch uns bearbeiteten Gegenstände in Textform (§ 3 Absatz 1) angezeigt werden. Nicht offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 12 Tagen nach Auftreten, in Textform (§ 3 Absatz 1) angezeigt werden. Bei nicht frist- oder formgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt.
- (2) Berechtigte Mängel werden durch uns kostenlos nachgearbeitet. Die Transportkosten hierfür gehen zu Lasten des Bestellers.
- (3) Für bearbeitungsbedingten Ausschuss, Formveränderungen, Fehlmengen, Risse etc. werden bis zu 3 % des Auftragsvolumens keine Kosten durch uns übernommen.

§ 7 Zahlungsbedingungen, Aufrechnungsverbot

- (1) Soweit nicht abweichend vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Kunde gerät in Verzug, soweit der fällige Betrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf unserem Konto gutgeschrieben ist. Im Falle des Verzugs werden durch uns Verzugszinsen berechnet in Höhe von 8 %-Punkten über dem aktuellen Basiszinssatz gemäß § 288 BGB.
- (2) Gegen unsere Forderungen kann der Kunde nur aufrechnen, wenn und soweit seine Gegenforderungen von uns anerkannt wurden oder diese rechtskräftig festgestellt sind.

§ 8 Gesetzliches und vertragliches Werkunternehmerpfandrecht und Sicherungsabtretung

- (1) An den bearbeiteten Waren des Kunden erlangen wir kraft Gesetzes ein Pfandrecht, es gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Zusätzlich steht uns wegen unserer Forderungen aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus anderen Aufträgen geltend gemacht werden. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen sind wir berechtigt, diese Ansprüche durch Einbehaltung uns überlassener Gegenstände zu sichern.
- (3) Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung der durch uns bearbeiteten Gegenstände gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Er darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen, oder die Vorausabtretung der Forderung zunichte machen. Im Falle der Verbindung von durch uns bearbeiteten Gegenständen mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen.

- (4) Der Kunde bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, uns die zur Einziehung abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben und, sofern wir dies nicht selbst tun, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten.
- (5) Übersteigt der Wert der für uns nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 9 Gewährleistung

- (1) Wir haften nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen.
- (2) Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere:
 - im Falle der Arglist;
 - für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
 - im Falle zu vertretender Unmöglichkeit, Verzug bei Fixgeschäften oder bei verbindlichen Lieferterminen;
 - wenn im Falle der Verletzung sonstiger Pflichten im Sinne des § 241 Absatz 2 BGB dem Kunden unsere Leistung nicht mehr zuzumuten ist;
 - im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
 - soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware, oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz
- (3) Absatz 1 gilt ebenfalls nicht im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. „Wesentliche Vertragspflichten“ im Sinne dieser Klausel sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Bestellers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (4) Im Fall der Verletzung von anderen als wesentlichen Vertragspflichten haften wir für alle gegen uns gerichteten Ansprüche auf Schadenersatz oder Aufwendungsersatz aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis wegen schuldhafter Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht im Falle leichter Fahrlässigkeit.
- (5) Im Falle der vorstehenden Haftung nach Absatz 4 und einer Haftung ohne Verschulden haften wir nur für den typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden.
- (6) Die Haftung für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit wir nicht eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben oder uns, unsere leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der Vorwurf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung trifft.

§ 10 Haftungsbeschränkung der Höhe nach

- (1) Unsere Haftung ist mit Ausnahme des Vorsatzes, der Arglist, der Verletzung von Leib, Leben oder Körper oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder des Beschaffungsrisikos und sonstiger gesetzlich zwingender, abweichender Haftungssummen der Höhe nach insgesamt beschränkt auf den Deckungsumfang unserer Betriebshaftpflichtversicherung.
- (2) Die Versicherungssumme beträgt derzeit:
 - für Personen- und Sachschäden: € 3.000.000,00
 - für Vermögensschäden: € 1.000.000,00
- (3) Auf Anforderung des Kunden stellen wir diesem unentgeltlich jederzeit eine Kopie unserer diesbezüglichen Versicherungspolice zur Verfügung.

- (4) Wir verpflichten uns, im Falle der Leistungsfreiheit des Versicherers (z.B. durch Obliegenheitsverstöße unsererseits, Jahresmaximierung etc.) mit eigenen Leistungen dem Kunden gegenüber einzustehen, jedoch mit Ausnahme des Falles vorsätzlichen Handelns, der Arglist, der Verletzung von Leib, Leben oder Körper oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder des Beschaffungsrisikos und gesetzlich zwingender abweichender Haftungshöhen lediglich bis zur Höhe der Versicherungssumme.
- (5) Soweit der Kunde dies wünscht, werden wir auf seine Kosten eine Zusatzversicherung abschließen, die einen höheren Schaden abdeckt.
- (6) Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 11 Gewährleistungsfrist

- (1) Rechte des Bestellers wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme. Die einjährige Verjährung gilt nicht, wenn schriftliches Verhalten unsererseits vorliegt, wenn eine Verletzung von Gesundheit, Leben oder Körper vorliegt, wenn die Ansprüche auf einem Verstoß gegen eine von uns übernommene Beschaffenheits- oder Beschaffungsgarantie beruhen, wenn eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten vorliegt, in den Fällen des § 634a Absatz 1 Satz 2 BGB sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Die vorstehenden Regelungen zur Verjährung gelten auch für konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie für etwaige Ansprüche aus Mangelfolgeschäden.

§ 12 Versicherung

Die bei uns zum Zwecke der Bearbeitung befindlichen Gegenstände und Waren sind bis zu einem Gesamtbetrag von € 2,5 Mio. je Versicherungsjahr gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl, Leitungswasser und Elementarschäden (ohne Sturm und Hagel) versichert. Unsere Haftung für ohne unser Verschulden eintretende Beschädigung oder Untergang ist auf diesen Betrag beschränkt. Sollte der Kunde eine höhere Deckungssumme wünschen, werden wir die Ware auf seine Kosten zusätzlich versichern.

§ 13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Hat auch der Kunde seinen Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, so gilt Deutsches Recht.
- (2) Auf grenzüberschreitende Sachverhalte gilt in dessen Anwendungsbereich das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (3) Soweit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten das CISG nicht einschlägig ist, gilt Deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.
- (4) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Weil im Schönbuch.
- (5) Soweit der Vertragspartner Kaufmann ist, sind zuständig für alle Auseinandersetzungen aus oder in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die für Weil im Schönbuch zuständigen Gerichte.

§ 14 Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind, auch wenn sie bereits mündlich getroffen wurden, nur wirksam, wenn sie schriftlich festgelegt und von beiden Parteien unterzeichnet worden sind. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere für das Vertragsverhältnis geltenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder sollte das Vertragsverhältnis eine Lücke aufweisen, so bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die unwirksame oder fehlende Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem von den Parteien Gewollten möglichst nahe kommt.